

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der pack & work GmbH

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für den gesamten Geschäftsbereich der pack & work GmbH (nachfolgend "Gesellschaft").

## 2. Vertragsabschluss

Die Platzzahl der Programme ist beschränkt und je nach Destinationsland muss ein Visum beantragt werden. Deshalb empfiehlt sich eine Anmeldung so früh wie möglich. Ansonsten gelten die Anmeldefristen auf [www.packandwork.com](http://www.packandwork.com).

Anmeldungen können online, schriftlich oder mündlich erfolgen. Durch die Anmeldung gibt der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab und erklärt sich mit den AGB einverstanden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Bestätigung durch die Gesellschaft zustande. Die Gesellschaft versendet eine Buchungsbestätigung.

Bei der Anmeldung gemachte Angaben müssen wahrheitsgetreu und korrekt sein. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kunden auszuschliessen, falls sie falsche Angaben machen. In diesen Fällen haben Kunden keinen Anspruch auf den Erhalt einer Rückzahlung. Gutscheine und andere Angebote müssen bei der Anmeldung vorgelegt werden. Sie können nicht mehr berücksichtigt werden, sobald die Buchungsbestätigung ausgestellt wurde.

Im Falle von Programmteilnehmenden, die als Minderjährige gelten oder auf andere Art nicht in der Lage sind, nach schweizerischem Recht oder nach dem Recht ihrer jeweiligen Wohnsitzländer Verträge abzuschliessen, muss das Anmeldeformular unter Angabe der vollständigen Adresse von ihren Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Dies bedeutet, dass in diesem Fall der Erziehungsberechtigte als Kunde für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt.

## 3. Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Preise inklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MWST), jedoch exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

Im Falle von unvorhersehbaren Änderungen wie Währungsschwankungen, Erhöhung der Transportkosten, Einführung oder Erhöhung staatlicher Steuern oder Gebühren wie Flughafentaxen oder Mehrwertsteuern, ist eine Preisanpassung auch nach Vertragsabschluss zulässig. Übersteigt die Erhöhung 10% des von der Gesellschaft bestätigten Betrags, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit der Gesellschaft ohne Kostenfolge zu kündigen und zwar per Einschreibebrief innerhalb von 10 Tagen nach der Ankündigung entsprechender Preiserhöhungen.

## 4. Bezahlung

Die Gesellschaft sendet dem Kunden mit der Buchungsbestätigung eine Rechnung.

Eine Anzahlung in der Höhe von 10% der gebuchten Leistung ist nach Erhalt der Buchungsbestätigung innerhalb von 10 (zehn) Tagen zu begleichen.

Die Restzahlung ist 60 Tage vor Programmbeginn zu zahlen.

Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist, fällt er automatisch in Verzug.

Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5% (fünf Prozent).

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorkasse für den gesamten Betrag zu verlangen.

Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die Gesellschaft ist nicht zulässig.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung zu verweigern.

## 5. Altersgrenze

Programmteilnehmende müssen bei Programmbeginn mindestens 18 Jahre alt sein.

## 6. Rechte und Pflichten der Gesellschaft

### 6.1. Dienstleistungserbringung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung erfüllt die Gesellschaft ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Werden keine weiteren Bestimmungen vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz der Gesellschaft.

Bis Vertragsabschluss behält sich die Gesellschaft das Recht vor, ihre Dienstleistungen, Programminhalte, Termine, Beschreibungen etc. jederzeit zu ändern.

Änderungen an den Dienstleistungen sind auch nach Vertragsabschluss und während des Programms auf Grund von unvorhersehbaren oder unvermeidbaren Umständen zulässig, sofern diese in gutem Glauben erfolgen und der allgemeine Programminhalt unverändert bleibt.

Werden nach Vertragsabschluss und vor dem Programmstart wesentliche Änderungen an zentralen Dienstleistungen vorgenommen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ein Programm gleichen Wertes einzufordern, sofern die Gesellschaft in der Lage ist, ein solches anzubieten. Die Gesellschaft informiert den Kunden über solche Änderungen so bald wie möglich. Der Kunde muss seine/ihre Rechte umgehend nach Erhalt der Mitteilung geltend machen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Teilnehmende entsprechend ihrer Sprachkenntnisse Kursen zuzuweisen oder neu zuzuweisen oder andere Massnahmen umzusetzen, die erforderlich sind, um ein reibungsloses Funktionieren des Programms sicherzustellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abzulehnen.

Falls der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, Einreise- oder Visabestimmungen verletzt, nicht oder unpünktlich am Arbeitsplatz erscheint, nicht oder unpünktlich am Sprachkurs teilnimmt, andere Programmteilnehmende stört oder gefährdet oder zu einer Gefahr für sich selbst wird oder wenn der Kunde sich in solchem Masse vertragswidrig verhalten hat, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem Kunden ohne Rückerstattung und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und vom Programm auszuschliessen. Alle damit zusammenhängenden Kosten – inkl. der Rückreise – gehen zu Lasten des Kunden bzw. deren Erziehungsberechtigten. Die Gesellschaft behält jedoch den Anspruch auf den Programmpreis.

## 6.2. Hilfspersonen

Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

## 7. Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch die Gesellschaft erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Der Kunde hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im vereinbarten Mass vorzunehmen. Je nach Umständen gehört dazu das Erbringen geeigneter Informationen und Unterlagen für die Gesellschaft. Insbesondere trägt der Kunde selbst die Verantwortung für die erforderlichen Reisedokumente und die Einhaltung der jeweiligen Einreise-, Zoll-, Devisen-, Impf- und Versicherungsbestimmungen. Wird die Einreise, aus Gründen, die der Programmteilnehmende zu verantworten hat, verweigert, gilt die Reise als annulliert und die Annullierungskosten gemäss Ziffer 8 fallen an.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Reise (Visum, gültige Versicherungen, Zollformalitäten etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde ist für die Korrektheit der erforderlichen Angaben zu seiner Person und allfälligen Dritten gegenüber der Gesellschaft verantwortlich und hat die Folgen allfälliger Fehler vollumfänglich zu tragen.

Der Kunde ist sich bewusst, dass in jenen Fällen, in denen die Gesellschaft nur als Vermittler tätig ist, er den Vertrag mit dem Dritten (Unterkunft, Reiseveranstalter etc.) eingeht und dessen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

Eine Änderung der gebuchten Leistung (Programmdestination, -Dauer, Starttermin etc.) ist nur mit Zustimmung von der Gesellschaft möglich. Falls die Gesellschaft einer solchen Änderung zustimmt, wird eine Umbuchungsgebühr von CHF 200.– in Rechnung gestellt. Eine Verkürzung oder Änderung der Leistung berechtigt zu keinerlei Rückerstattung.

Die Umbuchungsgebühr entfällt, wenn der Kunde die Buchung zu Gunsten eines längeren Programms ändern möchte. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Mehrkosten an den Kunden weiterzugeben, die durch die Buchungsänderung entstehen. Ohne Kostenfolge ist eine Änderung der gebuchten Leistungen auch dann möglich, wenn die Hinweise des EDA und/oder des BAG ausdrücklich von einer Reise in die gebuchte Region abraten.

Kann der Kunde das Programm nicht antreten, beziehungsweise eine Dienstleistung nicht in

Anspruch nehmen, aus Gründen die nicht der Gesellschaft zuzuschreiben sind, so hat der Kunde die Gesellschaft umgehend schriftlich mit Angabe des Grundes zu informieren. In solchen Fällen fallen Annullierungskosten an. Massgeblich für die Berechnung der Annullierungskosten der Gesellschaft ist das Eingangsdatum des Schreibens bei der Gesellschaft. Zudem gelten bei Vermittlungen die Annullierungskosten der Partner.

### 8. Annullierungskosten

Bei vereinbarten Terminen zum Erbringen der vertraglichen Dienstleistung ist eine Absage bis 85 (fünfundachtzig) Tage vor dem Termin kostenlos. Bei einer fehlenden oder verspäteten Absage werden prozentual zum vereinbarten Preis folgende Kosten fällig:

Bis 57 (siebenundfünfzig) Tage vor Programmbeginn: 25% (fünfundzwanzig Prozent)

Bis 29 (neunundzwanzig) Tage vor Programmbeginn: 50% (fünfzig Prozent)

Bis 15 (fünfzehn) Tage vor Programmbeginn: 75% (fünfundsiebzig Prozent)

Bis 0 (null) Tage vor Programmbeginn: 100% (einhundert Prozent)

Ab dem Programmbeginn sowie im Falle eines vorzeitigen Programmabbruchs oder wenn Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen werden, werden keine Rückerstattungen geleistet. Allfällige Registrationsgebühren werden ebenfalls nicht zurückerstattet.

Annullationen aus medizinischen oder familiären Gründen können mit einer Annullationskostenversicherung oder mit einem Schutzbrief gedeckt werden. Massgebend für die versicherten Risiken und Leistungen sind die jeweiligen Versicherungsbestimmungen.

### 9. Mindestteilnehmerzahl und Feiertage

Wenn die Anzahl von 6 Programmteilnehmenden nicht erreicht wird, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten und das Programm stornieren. Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ein Alternativangebot zu machen, erstattet die Gesellschaft dem Kunden sämtliche bereits bezahlten Gebühren. Der Kunde kann keine Ansprüche wegen entstandener Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Schadensersatzleistungen geltend machen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Programme auch mit weniger als 6 Teilnehmenden durchzuführen.

Wenn Leistungen (Büroräumlichkeiten, Sprachkurse, etc.) auf Grund von Feiertagen (z.B. Nationalfeiertag) ausbleiben, werden diese nicht kompensiert oder rückerstattet.

### 10. Gewährleistung

Die Gesellschaft gewährleistet die vereinbarten Dienstleistungen in branchenüblicher Qualität auszuführen.

### 11. Haftung

Sollten während des Programms Leistungen der Partner (Arbeitsplatz, Schule etc.) nicht zufriedenstellend sein, so ist die Beanstandung unverzüglich an den Leistungsträger zu richten. Falls keine Behebung des Mangels innert kürzester Frist zur Zufriedenheit führt, so ist unverzüglich die Gesellschaft zu informieren.

Eingereichte Beanstandungen nach Kursende können nicht mehr akzeptiert werden und schliessen spätere Ansprüche aus. Können Mängel während des Aufenthaltes nicht behoben werden, so ist dies bis spätestens 30 Tage nach Beendung des Programms bzw. des Programmabbruchs eingeschrieben bei der Gesellschaft einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen/Frist sind jegliche Ansprüche ausgeschlossen. Beschwerden und allfällige Zusagen der Partner sind schriftlich bestätigen zu lassen. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen kann keine Rückerstattung erfolgen.

Grundsätzlich haftet die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft geht keine weitergehende Haftung ein. Die Haftung umfasst nur den unmittelbaren Schaden und beschränkt sich maximal auf den einbezahlten Programmpreis.

Die Gesellschaft haftet nicht für Produktivitätseinbussen oder Ausfälle bei der Arbeit, den Verlust, die Zerstörung oder den Missbrauch von Arbeitsgeräten, Wertsachen, Fotoapparaten, Videokameras, Mobiltelefonen, Kreditkarten, Bargeld etc.. Des Weiteren kann die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden für entgangene Urlaubszeit, Frustrationsschäden oder die Nichterfüllung oder nicht zufriedenstellende Erfüllung von vereinbarten Leistungen. Die Gesellschaft lehnt jegliche Haftung für Schäden als Folge von Diebstählen und Beschädigungen von und an Sachen ab. Bei Buchungen von lokalen Ausflügen, Mietauto usw., die nicht über die Gesellschaft erfolgen, lehnt die

Gesellschaft ebenfalls jegliche Haftung ab. Für Programmänderungen oder -absagen infolge Reiseverspätung oder Streiks wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Gesellschaft, deren Lieferanten oder beigezogene Dritte nicht für Änderungen oder komplette Absagen infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks oder Atomunfälle resp. Reaktorschäden. Dauert die höhere Gewalt länger als 180 (einhundertachtzig) Tage kann die Gesellschaft vom Vertrag zurück treten. Die Gesellschaft hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verwiesen.

## 12. Versicherung

Reise- und Annullationskostenversicherungen sowie der Versicherungsschutz bei Unfall und Krankheit ist Sache des Kunden.

Die Gesellschaft empfiehlt den Abschluss einer Annullationskostenversicherung sowie einer Reiseversicherung für Rückreisekosten, Beschädigung und/oder Verlust von Reisegepäck etc..

Ausserdem ist für einen genügenden Versicherungsschutz bei Unfall und Krankheit zu sorgen, denn im Ausland können diese Kosten sehr hoch sein. Kunden sind in der Regel über den Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Die Prüfung der Deckung bei Unfällen im Ausland unterliegt der Verantwortung des Kunden. Falls eine Deckung im Ausland nicht gegeben ist, kann eine entsprechende Unfallversicherung, z.B. auch als Bestandteil einer allgemeinen Reiseversicherung, abgeschlossen werden. Weiter wird das Einholen einer Kostengarantie der Krankenkasse für die Übernahme, bzw. Rückvergütung von Krankheitskosten im Ausland und die Mitnahme einer Kopie der Versicherungspolice sowie die Kontaktdaten der Versicherung (Adresse, Telefonnummer etc.) empfohlen.

## 13. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte an den Produkten, Dienstleistungen und allfälligen Marken stehen der Gesellschaft zu oder sie ist zu deren Benutzung vom Inhaber berechtigt.

Weder diese AGB noch dazugehörige Individualvereinbarungen haben die Übertragung etwelcher Immaterialgüterrechte zum Inhalt, es sei denn dies werde explizit erwähnt.

Zudem ist jegliche Weiterverwendung, Veröffentlichung und das Zugänglichmachen von Informationen, Bildern, Texten oder sonstigem, welches der Kunde im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erhält, untersagt, es sei denn, es werde von der Gesellschaft explizit genehmigt.

Verwendet der Kunde im Zusammenhang mit der Gesellschaft Inhalte, Texte oder bildliches Material, an welchem Dritte ein Schutzrecht haben, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## 14. Datenschutz

Die Gesellschaft darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Die Gesellschaft ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die Gesellschaft vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass die Gesellschaft auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf die Gesellschaft die Daten sowie die während der Programmlaufzeit gemachten Foto- und Videoaufnahmen zu Marketingzwecken verwenden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.

## 15. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Die neue Version tritt 30 (dreissig) Tage nach der Mitteilung durch die Gesellschaft in Kraft.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

## 16. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen, welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren, gehen diesen AGB vor.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

## 18. Vertraulichkeit

Beide Parteien sowie deren Hilfspersonen verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

## 19. Agenten und Vertriebspartner

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Vertriebspartner oder Agenten selbstständig und damit unabhängig von der Gesellschaft arbeiten und jegliche potentiellen Ansprüche diesen gegenüber direkt geltend zu machen sind. Die Gesellschaft haftet in keiner Weise für Vertragsverletzungen allfälliger Agenten und Vertriebspartnern.

## 20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Der Gesellschaft steht es frei, am Sitz des Beklagten eine Klage anzuheben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produkterwerb (SR 0.221.211.1) wird explizit ausgeschlossen.

Letzte Aktualisierung: 17.01.2019